



**BK7-11-003: STELLUNGNAHME
zu den Eckpunkten zur Bemessung von VHP-Entgelten**

Die GEODE dankt für die weitere Möglichkeit einer Stellungnahme im Festlegungsverfahren BK7-11-003 zur Einführung von VHP-Entgelten. Im Rahmen dieser zweiten Konsultation geht es allein um die Eckpunkte vom 26.04.2011 zur Bemessung der VHP-Entgelte. Die GEODE bedauert, dass die Entscheidung zur Einführung der VHP-Entgelte offenbar gefallen ist.

Die GEODE betont vorab, dass sie die Einführung von gesonderten Entgelten zur Nutzung der virtuellen Handelspunkte weiterhin grundsätzlich ablehnt, weil es dafür keine Rechtfertigung gibt. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der GEODE vom 16.02.2011 im Rahmen der ersten Konsultation in diesem Festlegungsverfahren. Mit dieser Stellungnahme zu den Eckpunkten gibt die GEODE ihre Auffassung nicht auf, sondern möchte sich an der weiteren Konsultation konstruktiv beteiligen, um die drohenden Gefahren durch die Einführung der VHP-Entgelte möglichst zu begrenzen.

I. Wirksame Kontrolle und hinreichende Transparenz im Internet

Die GEODE begrüßt, dass der Begriff des „VHP-Service“ in den Eckpunkten konkretisiert worden ist, schätzt aber auch, dass die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig werden wird. Im Rahmen der endgültigen Festlegung sollten die in den Eckpunkten beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannten fünf Bestandteile des VHP-Services als abschließend zu verstehende und nicht weiter ergänzbare Bestandteile des VHP-Services definiert werden, weil nur dann die ansetzbaren Kosten abgrenzbar sind.

Die Kontrolle der Bemessung der Vorgaben ist aber noch zu lasch ausgestaltet. Es genügt nicht, dass die MGV die Berechnungsgrundlagen der Beschlusskammer 7 „auf Verlangen“ vorlegen. Notwendig ist eine zwingende Anzeige der Berechnungsgrundlagen, und zwar sowohl an die Beschlusskammer 7 als auch an die Beschlusskammer 9, die auf diese Weise kontrollieren kann, dass entsprechende Kosten nicht doppelt bei den Entgelten der Fernleitungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass die MGV ihre Berechnungen, die Grundlage für die Bestimmung der VHP-Entgelte sind, vollständig im Internet transparent für alle Marktteilnehmer offenlegen, ähnlich wie dies die Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der EEG-Umlage tun.



Nötig ist damit eine für alle Marktteilnehmer im Internet pro Marktgebiet abrufbare Veröffentlichung zu folgenden Punkten:

- 1) Prognose der VHP-Kosten im folgenden Gaswirtschaftsjahr (aufgegliedert nach den in den Eckpunkten genannten, abschließend zu verstehenden 5 Einzelpositionen der VHP-Kosten),
- 2) Prognostizierte Handelsmenge im folgenden Gaswirtschaftsjahr (unterteilt nach Handel über die Börse und nach außerbörslichem Handel),
- 3) Erläuterung der Ermittlung der künftigen VHP-Entgelte,
- 4) Darstellung der VHP-Erlöse aus dem letzten Gaswirtschaftsjahr,
- 5) Darstellung der VHP-Ist-Kosten aus dem letzten Gaswirtschaftsjahr (aufgegliedert nach den in den Eckpunkten genannten, abschließend zu verstehenden 5 Einzelpositionen der VHP-Kosten),
- 6) Berechnung des Plan-/Ist-Kosten-Vergleichs für das vergangene Gaswirtschaftsjahr,
- 7) Begründung für die Abweichung des Plans von den Ist-Erlösen.

Auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen können sich die MGV insoweit nicht berufen, da sie entsprechende Kosten ja gerade im Markt umlegen möchten. Letztlich werden die Bilanzkreisverantwortlichen entsprechende Kosten vollständig an die in ihrem Bilanzkreis tätigen Lieferanten weitergeben, die die Kosten wiederum an die Endkunden weitergeben werden.

Zumindest müssen aber die Bilanzkreisverantwortlichen, denen gegenüber die VHP-Entgelte abgerechnet werden sollen, im Internet die vorgenannten Informationen zur Überprüfung der Preishöhe für das VHP-Entgelt abrufen können.

II. Keine Begrenzung auf „Erheblichkeit“ beim Plan-Ist-Kosten-Vergleich

Richtig ist, dass zu hohe Erlöse der MGV im Vorjahr bei der Bemessung der VHP-Entgelte für das nächste Jahr mindernd in Ansatz zu bringen sind. Das hat allerdings für jegliche Übererlöse zu gelten und nicht nur für „erhebliche“ Übererlöse. Die MGV haben kein Recht, Übererlöse zu behalten. Erst recht dürfen MGV nicht festlegen können, was aus ihrer Sicht „erhebliche“ Übererlöse sind. Solche Erheblichkeitsschwellen beim Plan-Ist-Kosten-Vergleich gibt es auch ansonsten nicht, weder bei der Regelenergie-Umlage noch bei der EEG-Umlage. Denn die VHP-Entgelte sollen in keinem Fall dazu dienen, Gewinne für die MGV zu generieren. Lediglich tatsächlich nachgewiesene und abgrenzbare Kosten sollen damit gedeckt werden.



III. Verhinderung der Doppelbezahlung über Entgelte der FNB gemeinsam mit BK 9

Die Gefahr, dass dieselben Kosten einmal über die VHP-Entgelte der MGV und ein weiteres Mal über die Kapazitätsentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber abgerechnet werden, ist durch die Eckpunkte vom 26.04.2011 noch überhaupt nicht gebannt.

Denn vermutlich haben alle Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der derzeit geltenden Kapazitätsentgelte bis zum Ende der ersten Regulierungsbehörde bereits Kosten für einen VHP-Service berücksichtigt. Jedenfalls müsste die Beschlusskammer 9 vor einer Einführung von VHP-Entgelten bei allen Fernleitungsnetzbetreibern kontrollieren, dass solche Kosten über die bereits veröffentlichten Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber nicht doppelt verdient werden. Entsprechend müssten die aktuellen Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber erforderlichenfalls gekürzt werden, und zwar zu dem Zeitpunkt, ab dem VHP-Entgelte gelten sollen.

Daneben müsste die Beschlusskammer 9 im Rahmen der Bestimmung der Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode darauf achten, dass VHP-Kosten insoweit von Fernleitungsnetzbetreibern nicht mehr angesetzt werden. Die Erhebungsbögen für Gas sind bereits veröffentlicht. Bis 30.06.2011 sind die Bögen abzugeben. Ein entsprechendes Herausrechnen der bisher nicht festgelegten VHP-Gebühren ist dort nicht vorgesehen. Das müsste rechtzeitig vor dem 30.06.2011 nachgeholt werden. Insoweit ist dringend eine Abstimmung zwischen der Beschlusskammer 7 und der Beschlusskammer 9 nötig.

IV. Befreiung des Börsenhandels

Die GEODE unterstützt den Vorschlag, die Liquidität des Börsenhandels durch eine Befreiung von den VHP-Entgelten zu erhöhen. Anreize müssen aber insoweit nicht nur bei der Börse selbst anknüpfen, sondern vor allem bei den Bilanzkreisverantwortlichen, die Erdgas an die Börse verkaufen oder von der Börse kaufen. Deshalb muss nicht nur der Börsen-Bilanzkreis selbst, sondern auch der an die Börse verkaufende Bilanzkreis und der von der Börse kaufende Bilanzkreis von den VHP-Entgelten befreit werden, wenn die beabsichtigte Anreizwirkung wirklich erzielt werden soll.



V. Fazit

Die GEODE ist weiterhin davon überzeugt, dass die Einführung von VHP-Entgelten der falsche Weg ist. Das Entgeltsystem wird dadurch intransparenter und anfälliger für Missbrauch.

Wenn aber die Beschlusskammern 7 und 9 gemeinsam meinen, ein solches zusätzliches Entgelt einführen zu müssen, bitten wir die oben genannten Punkte dabei zu berücksichtigen.

Berlin, 10. Mai 2011

Christian Held
Stellvertretender Präsident

Dr. Götz Brühl
Vizepräsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: +49 30 611 284 070
Fax: +49 30 611 284 099
info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für fast 200 Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern.